

## Merkblatt zur Fütterung und KIRRUNG von Schalenwild, Ablenkfütterung von Schwarzwild und Beschickung von Luderplätzen

	Wildfütterung	KIRRUNG	Ablenkfütterung Schwarzwild
<b>Zulässige Zeiträume und Ort</b>	Fütterungsverbot. Ausnahme: Anzeige einer Fütterungskonzeption an die obere Jagdbehörde (§ 33 Abs. 2, Abs. 3 JWMG, § 4 DVO JWMG)	während Jagdzeit erlaubt, aber in der Jagdruhe von März bis April sind KIRRungen verboten; SchwarzwildkIRRungen sind nur im Wald zulässig (§ 33 Abs. 5 JWMG, § 5 Abs.2 Nr.1 DVO JWMG)	Verbot von Ablenkungsfütterung. Ausnahme: Anzeige einer Fütterungskonzeption an die obere Jagdbehörde zulässig § 33 Abs. 2 JWMG, § 4 DVO JWMG)
<b>Zulässige Futtermittel für wiederkäuendes Wild</b>	Heu, Grünfuttersilage, Rüben, einheimisches Frisch- und Fallobst, Obsttrester mit bis zu 10 % Haferbeimischung, Rosskastanien; (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 DVO JWMG)		
<b>Zulässige Futtermittel für Schwarzwild</b>	Getreide einschließlich Mais Es muss gewährleistet sein, dass die Futtermittel von anderen Wildtierarten nicht oder nur in unschädlichem Umfang aufgenommen werden kann. (§3 Abs. 2 und Abs. 2 Nr. 3 DVO JWMG) Andere Futtermittel sind verboten		
<b>Futtermengen für wiederkäuendes Wild &amp; Anzahl</b>	nicht mehr als 10 Liter je Bejagungseinheit (z.B. KIRRplatz mit mehreren Jagdeinrichtungen); keine Anzahlsbegrenzung der KIRRung		
<b>Futtermengen für Schwarzwild &amp; Anzahl</b>	nicht mehr als 1 Liter je Bejagungseinheit (z.B. KIRRplatz mit mehreren Jagdeinrichtungen); 1 KIRRung je angefangene 50 ha Wald, mind. 2 KIRRungen je Revier zulässig		
<b>Weitere Verbote bei den verschiedenen Arten der Futterausbringung im Jagdbetrieb</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausbringen von Futtermitteln außerhalb ortsfester Fütterungen</li> <li>- Verwendung von Erzeugnissen, die tierisches Protein enthalten</li> <li>- Verwendung verdorbener Futtermittel</li> <li>- Belassen von Futtermitteln nach zulässigem Zeitraum (§ 3 Abs. 2 Nr. 1, 4, 5 DVO JWMG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Schwarzwild</u>: Betreiben von mehr als 1 KIRRung je angefangene 50 ha Wald (mind. 2 je Revier zulässig), § 5 Abs. 2 Nr.3 DVO JWMG</li> <li>- Verwendung von Erzeugnissen, die tierisches Protein enthalten</li> <li>- Verwendung verdorbener Futtermittel</li> <li>- Belassen von Futtermitteln nach zulässigem Zeitraum</li> <li>- Nicheinhaltung des Mindestabstandes von 100m zur Jagdreviergrenze</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anlage im Feld</li> <li>- Anlage im Wald, weniger als 300 m vom Waldrand entfernt</li> <li>-Anlage im Wald, weniger als 300 m zur Jagdbezirksgränze entfernt, auser die in dem angrenzenden Jagdbezirk jagdausübungsberechtigte Person hat schriftlich zugestimmt (§ 33 Abs. 2 JWMG)</li> </ul>
<b>Sonstiges</b>			
<b>Beschickung von Luderplätzen</b>	Aufbrüche und Schlachtabfälle von erlegtem Wild aus dem eigenen Jagdrevier dürfen im eigenen Revier nur so ausgebracht werden, dass sie für Schwarzwild unzugänglich sind (Seuchengefahr) § 5 Abs. 2 Nr. 4 DVO JWMG		
<b>Vorgehen der Unteren Jagdbehörde bei Missbräuchen</b>	Die Untere Jagdbehörde hat unzulässige Fütterung / KIRRungen / Ablenkfütterungen unverzüglich abzustellen und als Ordnungswidrigkeit zu ahnden (§ 67 Abs. 2 Nr. 17 JWMG i.V.m. § 18 Nr. 1 und 2 DVO JWMG)		